



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 14.07.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rüngsdorf, Blatt 1021,

BV lfd. Nr. 1

743/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rüngsdorf, Flur 2, Flurstück 721/98, Gebäude- und Freifläche, Rheinstrasse 41, Größe: 1.957 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst zwei Terrassen sowie einem Abstellraum im Erdgeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet

Teileigentumsgrundbuch von Rüngsdorf, Blatt 1035,

BV lfd. Nr. 1

1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rüngsdorf, Flur 2, Flurstück 721/98, Gebäude- und Freifläche, Rheinstrasse 41 verbunden mit Sondereigentum an dem PKW-Einstellplatz in der Garage im Erdgeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei den Versteigerungsobjekten um eine rund 130 m² große Wohnung im 3. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses in Bonn-Rüngsdorf aus dem Jahr 1989 nebst einem Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

673.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rüngsdorf Blatt 1021, lfd. Nr. 1 655.000,00 €
- Gemarkung Rüngsdorf Blatt 1035, lfd. Nr. 1 18.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.